

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 209, ZPO § 404 Abs. 1

Im behördlichen oder gerichtlichen Entschädigungsverfahren ist es nicht erforderlich, daß das Entschädigungsorgan den über den Gesundheitszustand des Verfolgten zu hörenden Sachverständigen selbst auswählt. Lebt der Verfolgte im Ausland und soll sein Gesundheitszustand durch einen in diesem Land tätigen ärztlichen Sachverständigen begutachtet werden, so kann das Entschädigungsorgan die Auswahl des Sachverständigen der zuständigen Auslandsvertretung der deutschen Bundesrepublik überlassen.

BGH, Beschl.v.14. Mai 1965 - IV ZB 189/65 - OLG Frankfurt/M.
LG Darmstadt

BUNDESGERICHTSHOF

IV_ZB_189/65

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Dr. med. Joseph S [REDACTED],
P.O.Box [REDACTED], L [REDACTED], Staat N [REDACTED] USA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
~~Hannover, Laxenburgerstr. 6, W [REDACTED]~~,

Beklagten und Beschwerdegegner.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Raske, Wilden, Dr. Loewenheim
und Dr. Graf

in der Sitzung am 14. Mai 1965

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des
10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/
Main vom 16. Oktober 1964 wird zurückgewiesen.

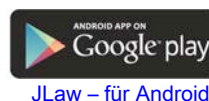
Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei;
die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdever-
fahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat die vom Kläger wegen
Schadens an Körper und Gesundheit geltend gemachten
Entschädigungsansprüche als unbegründet angesehen,
weil es in Übereinstimmung mit dem Landgericht der
Auffassung ist, daß beim Kläger ab 1. Januar 1950 keine
Erwerbsminderung von mindestens 25 v.H. mehr bestehe.
Das Berufungsgericht ist bei seiner Entscheidung dem
von der Entschädigungsbehörde eingeholten vertrauens-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ärztlichen Gutachten des Dr. Löwenthal vom 26. November 1961 gefolgt. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, weil seiner Ansicht nach keine der in § 219 Abs. 2 BEG genannten Voraussetzungen vorliegt. Die gegen die Nichtzulassung der Revision erhobene sofortige Beschwerde des Klägers ist nach § 220 Abs. 1 BEG zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat.

Daß das von der Entschädigungsbehörde eingeholte vertrauensärztliche Gutachten nicht als Parteigutachten anzusehen ist, so daß auch die Entschädigungsgerichte ein solches Gutachten zur Grundlage ihrer Entscheidung machen können, nimmt der erkennende Senat in ständige Rechtsprechung an. Auch nach erneuter Prüfung sieht der erkennende Senat keinen Anlaß, von dieser Rechtsprechung abzugehen. Entscheidend ist nicht, ob das Gutachten auf Ersuchen der Entschädigungsbehörde oder des Entschädigungsgerichts erstattet worden ist. Über seine Geeignetheit, als Grundlage der Entscheidung zu dienen, entscheidet allein der sachliche Gehalt des Gutachtens.

Ein Rechtsfehler von grundsätzlicher Bedeutung, der die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte, liegt auch nicht darin, daß die Entschädigungsbehörde den Gutachter nicht selbst bestimmt, sondern seine Auswahl der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik überlassen hat. Allerdings erfolgt nach § 404 Abs. 1 ZPO die Auswahl des zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl durch das

Prozeßgericht. Diese Bestimmung wird jedoch nicht verletzt, wenn, wie hier, die Behörde, die ihr zustehende Auswahlbefugnis auf eine andere Behörde, nämlich die zuständige Auslandsvertretung der Bundesrepublik überträgt.

Nach § 209 Abs. 1 BEG gelten für das Verfahren vor dem Entschädigungsgericht die Vorschriften der Zivilprozeßordnung nur sinngemäß. Eine unmittelbare Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung scheidet daher aus, wenn der mit dem Entschädigungsgesetz verfolgte Zweck, die Entschädigungsverfahren sachgemäß und mit möglichster Beschleunigung durchzuführen, nicht erreicht werden kann. Dies ist der Fall, wenn es sich um die Erstattung eines ärztlichen Gutachtens über einen im Ausland wohnenden Anspruchsteller handelt und die Untersuchung durch einen im Lande des Wohnsitzes des Anspruchstellers tätigen Gutachter erfolgen soll. In einem solchen Falle verfügt die Entschädigungsbehörde oder das Entschädigungsgericht regelmäßig nicht über die für die sachgemäße Auswahl des Sachverständigen erforderlichen tatsächlichen Kenntnisse. Es ist daher auf die Unterstützung einer Stelle angewiesen, die diese Kenntnisse während ihrer Tätigkeit im Lande des Wohnsitzes des Anspruchstellers hat. Als eine solche Stelle bietet sich die zuständige Auslandsvertretung der deutschen Bundesrepublik an. Wenn daher das Entschädigungsorgan in diesen Fällen die Auswahl des Sachverständigen der Auslandsvertretung überläßt, so wendet es die Vorschriften der Zivilprozeßordnung

in einer den Zwecken und Zielen des Entschädigungsrechts entsprechenden Weise, also sinngemäß an. Ein Fehler in der Anwendung des prozessualen Rechts ist daher nicht ersichtlich.

Die sofortige Beschwerde des Klägers ist nach alledem mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BEG zurückzuweisen.

Ascher

Wilden